

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

gültig für die freiberufliche Tätigkeit von Boris Reitenbach

- nachstehend als Trainer oder Dienstleister bezeichnet -

für die Dienstleistungsarten als Tennis- und Ballschultraining für Erwachsene, Kinder & Jugendliche

### **§ 1 Vertragspartner**

1.1 Der Vertragspartner des Trainers wird nachfolgend als Dienstleistungsnehmer bzw. Trainingsteilnehmer bezeichnet

Dienstleistungsnehmer sind entweder Privatpersonen (bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter) oder die berechtigten Personen von Vereinen, Firmen, Tennisschulen, Schulen und sonstigen Einrichtungen.

1.2 Die zu trainierende Person wird nachfolgend als Trainingsteilnehmer bezeichnet

Trainingsteilnehmer sind demnach Erwachsene und Minderjährige als Privatperson oder sie sind Mitglied, Schüler, Angestellte usw. der Dienstleistungsnehmer unter Punkt 1.1

1.3 Der Dienstleistungsnehmer tritt in sämtliche Rechte und Pflichten im Rahmen dieser AGB und der gesetzlichen Bestimmungen ein.

1.4 Bei Volljährigen kann der Dienstleistungsnehmer und der Trainingsteilnehmer ein und dieselbe Person sein.

1.5 Die mündliche oder schriftliche Anmeldung ist die einseitige Willenserklärung von Dienstleistungsnehmer bzw. Trainingsteilnehmer und einer Buchung gleichzusetzen

Mit der mündlichen oder schriftlichen Bestätigung dieser Anmeldung (Buchung) durch den Trainer, kommt der Vertrag zustande.

### **§ 2 Leistungsgegenstand**

2.1 Der Trainer verpflichtet sich, den Trainingsteilnehmer im Rahmen der individuell vereinbarten Trainingstätigkeit auszubilden.

Im Falle seiner unvermeidbaren Abwesenheit ist der Trainer berechtigt, einen entsprechenden Vertreter als Trainer zu bestimmen und einzusetzen und damit die Dienstleistung auf diesen zu übertragen.

2.2 Ist keine andere Vereinbarung getroffen, kann die Leistung nur durch den mündlich oder schriftlich angemeldeten Trainingsteilnehmer persönlich in Anspruch genommen werden.

2.3 Die Dauer einer Trainingseinheit (Tennis), sowie Ballschulgruppen (inkl. Vor- und Nachbereitung) beträgt 60 Minuten.

2.4 Art, Ort, Zeitpunkt und Umfang jeder Trainingseinheit werden mit dem Trainingsteilnehmer abgesprochen.

Sofern dieser eine minderjährige Person ist, entscheidet der Trainer je nach Alter und Sachverhalt, ob eine Absprache mit dem gesetzlichen Vertreter notwendig ist.

Trainingsinhalte und Trainingsziele während der einzelnen Trainingseinheiten bestimmt ausschließlich der Trainer.

### **§ 3 Entgelt und Inkasso**

3.1 Das Entgelt für das jeweilige Trainingsprogramm wird individuell bei der Anmeldung durch den Trainer ermittelt und festgelegt, da es sich an Dienstleistungsart, Gesamtdauer, Gruppenstärke, Ort und Zeitpunkt des Trainings sowie der individuellen Anforderung orientiert.

3.2 Das festgelegte Entgelt (Trainingsgebühr) versteht sich immer ohne Miete und sonstige Gebühren für Tennisplätze, Räumlichkeiten, Einrichtungen, Geräte usw.

3.3 Weitere Kosten, über das Entgelt für die Trainerstunde bzw. Trainingseinheit hinaus, wie z.B. Fahrtkosten, Unterkunft, Verpflegung, persönliche Ausrüstung, Ärztliches Gutachten, Eintrittsgelder, Nebenkosten zu Veranstaltungen usw., sind Trainings-, Kurs- Zusatzkosten und sind vom Dienstleistungsnehmer bzw. Trainingsteilnehmer zusätzlich an die jeweiligen Stellen zu entrichten.

3.4 Für sogenannte Einzeltag-Buchungen wird das vereinbarte Trainingsentgelt mit Beendigung der Trainerstunde bzw. Trainingseinheit fällig. Bei Trainingsblöcken über mehrere Tage wird das vereinbarte Trainingsentgelt vor Beginn des Blocks ( 1.Training ) fällig.

Bei Kursen (z.B. Saison oder Ferien) über mehrere Tage wird das vereinbarte Trainingsentgelt vor Beginn fällig. Ausnahmen über den Zahlungszeitpunkt entscheidet der Trainer, unter anderem auch wegen der Rechnungsstellung an Vereine, Firmen, Tennisschulen, sonstige Einrichtungen.

3.5 Solange das Trainingsentgelt nicht in voller Höhe analog Punkt 3.4 entrichtet ist, besteht kein Anspruch auf Training.

### **§ 4 Aufsichtspflicht und Haftungsausschluss**

4.1 Die Aufsichtspflicht des Trainers bezieht sich ausschließlich auf die direkte Dauer des Trainings ( Trainerstunde, Trainingseinheit ).

Der Trainer kann vor Beginn und nach dem Ende des Trainings keine Aufsichtspflichten übernehmen.

Dies gilt ebenso bei vorzeitigem Abbruch des Trainings aufgrund besonderer Umstände (Verletzungen, wetterbedingter Abbruch, Ausschluss vom Training usw.) .

Vor Beginn und nach Beendigung der direkten Trainingsdauer, liegt die Aufsichtspflicht für Minderjährige somit beim Dienstleistungsnehmer oder den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertretern.

Dies ist ebenso der Fall, wenn der Trainer zu Beginn des Trainings nicht anwesend ist bzw. das Training, aus welchen Gründen auch immer, nicht durchführen kann.

4.2 Die Dienstleistungsnehmer, Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter müssen die minderjährigen Trainingsteilnehmer darauf hinweisen, dass sie den Trainingsbereich nicht verlassen dürfen und den Anweisungen des Trainers Folge leisten

4.3 Der Trainer übernimmt keine Aufsicht und Haftung, wenn der Trainingsteilnehmer den Trainingsbereich verlässt.

4.4 Die Haftung des Trainers für Schäden im Zusammenhang mit dem Training, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

4.5 Die Bestimmungen der Punkte 4.1. bis 4.4 gelten ebenso für die Teilnahme an Kursen (z.B. Saison oder Ferien).

Die Dienstleistungsnehmer, Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter müssen hierbei selbst verantworten, in wie weit sie den Minderjährigen unbeaufsichtigte Freiheiten außerhalb der direkten Trainingsdauer (Trainerstunde, Trainingseinheit) gewähren.

## **§ 5 Ausschluss vom Training**

5.1 Wir behalten uns vor, im Einzelfall Trainingsteilnehmer (auch aus Gruppen) auszuschließen, wenn diese trotz Ermahnung den Anweisungen des Trainers keine Folge leisten oder das Training stören. Dies gilt insbesondere für minderjährige Trainingsteilnehmer. Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter willigen in einem solchen Fall hiermit ein, dass Minderjährige im Trainingsbereich bleiben müssen, bis die Trainerstunde oder Trainingseinheit zu Ende ist.

Vorzeitiges Verlassen des Trainingsbereiches bedeutet auch in diesen Fall den Ausschluss von Aufsicht und Haftung für den Trainer.

5.2 Im Falle Ausschluss vom Training, besteht kein Erstattungsanspruch, weder für das Gesamtpaket der gebuchten Trainingseinheiten (Tag, Trainingsblock, Saison-oder Ferien-Kurs) noch für die einzelne Trainingsstunde.

## **§ 6 Ausgefallene Stunden**

6.1 Die Trainingsstunde gilt nach 20 Minuten als absolviert, sollte der Platz danach witterungsbedingt nicht mehr bespielbar sein.

6.2 Nicht wahrgenommene Stunden eines Trainingsteilnehmers innerhalb einer Gruppe, werden vom Trainer nicht nachgeholt, nicht erstattet und sind somit an den Trainer zu bezahlen. Eine Gruppe besteht aus zwei oder mehreren Trainingsteilnehmern.

6.3 Sofern vereinbarte Trainingstermine von den Trainingsteilnehmern nicht eingehalten werden können, muss der Trainer unverzüglich, aber mind. 24 Stunden vor Trainingsbeginn informiert werden.

Das von Seiten der Trainingsteilnehmer oder des Dienstleistungsnehmers abgesagte Training (auch bei Krankheit), entbindet den Dienstleistungsnehmer bzw. Trainingsteilnehmer nicht von der Verpflichtung, das gesamte Entgelt (auch für das gebuchte Gesamtpaket) zu zahlen. Der Anspruch des Trainers auf das Trainingsentgelt bleibt erhalten. Die Trainingsteilnehmer haben dann keinen Anspruch auf eine Ersatzleistung.

Sollte vom Trainer eine Stunde (natürlich rechtzeitig) abgesagt werden, haben die Trainingsteilnehmer Anspruch auf eine Ersatzstunde oder der Dienstleistungsnehmer Anspruch auf Rückzahlung des Entgeltes, welches anteilig auf die abgesagte Stunde entfällt.

6.4 Einzeltraining ist spätestens 24 Stunden vor dem Termin abzusagen, ansonsten ist die Stunde kostenpflichtig.

Rechtzeitig bis 24 Stunden vor dem Spieltermin abgesagte Einzelstunden, werden auf Wunsch und nach vorheriger Absprache und Möglichkeit nachgeholt. Sofern dies aus terminlichen Gründen nicht möglich ist, entfällt die Leistungsverpflichtung des Trainers.

**6.5 Witterungsbedingt ausgefallene Stunden werden wie folgt nachgeholt: Samstag / Sonntag, den 20.09.25 / 21.09.25. und Samstag / Sonntag, den 27.09.25 / 28.09.25. Diese Nachholstunden finden in Form eines Trainingscamps jeweils Vormittag bis Nachmittags statt.**

**Das 2er-Training kann nach Absprache mit dem Trainer auch an anderen Wochentagen nachgeholt werden.**

**Kann das Nachholtraining vom Vertragspartner an den oben abgegebenen Tagen nicht wahrgenommen werden, entfällt die Leistungspflicht des Trainers.**

**Die Einteilung / Planung dieser Nachholstunden erfolgt auf Basis der Wochentrainingseinheiten des Vertragspartners.**

6.6 In vorheriger Absprache mit dem Trainer, kann die Trainingsteilnahme eines Einzelnen auf eine andere Person übertragen werden. Dabei sind die Vorschriften dieser AGB in vollem Umfang gültig und anzuwenden.

## **§ 7 Mängelrügen und Gewährleistung**

7.1 Beanstandungen wegen mangelhafter und / oder fehlender Leistung sind uns spätestens am 2. auf den Tag der Trainingsstunde folgenden Tag schriftlich mitzuteilen.

7.2 Dies gilt auch für etwaige durch das Training entstandene Schäden an Personen und / oder Sachen.

Nach Ablauf der Frist gilt die Leistung als genehmigt. Etwaige Mängelrügen und Gewährleistungen sind dann ausgeschlossen.

## **§ 8 Anzeigepflicht / persönliche Absicherung**

8.1 Dienstleistungsnehmer und Trainingsteilnehmer haben dafür zu sorgen, dass für die Dauer des jeweiligen Trainings, der Trainingsteilnehmer Kranken-, Haftpflicht- und Unfallversichert ist sowie weder von dessen noch von ärztlicher Seite aus gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Bedenken vorliegen oder bestehen.

Der Trainingsteilnehmer muss zu Beginn und während des Trainings völlig gesund sein und sich ebenso fühlen.

8.2 Der Trainingsteilnehmer hat während des Trainings auftretende Gesundheitsstörungen sowie physische oder psychische Überbelastungen unverzüglich dem Trainer mitzuteilen.

8.3 Dienstleistungsnehmer und Trainingsteilnehmer haben selbst dafür zu sorgen, dass die Ausrüstung den Anforderungen der jeweiligen Trainingsart entspricht (z.B. zur Saison passendes Schuhwerk, Sonnenschutz / Cap, Tenniskleidung und Getränk).

## **§ 9 Akzeptanz der AGB**

9.1 Die Dienstleistungsnehmer (bei minderjährigen Personen die gesetzlichen Vertreter) und Trainingsteilnehmer akzeptieren bereits im Vorfeld, bedingt dadurch, dass eine der nachfolgenden Aktionen

- Kontaktaufnahme
- Mündliche Anmeldung zum gewählten Training
- Schriftliche Anmeldung zum gewählten Training
- Beginn des 1. Trainings stattfindet, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von Boris Reitenbach

9.2 Die AGB von Boris Reitenbach werden auf Wunsch von diesem ausgehändigt.

## **§10 Datenschutz und Öffentlichkeitsarbeit**

10.1 Dienstleistungsnehmer und Trainingsteilnehmer geben mit der Akzeptanz dieser AGB automatisch ihr Einverständnis, dass für Foto- und Video-Aufnahmen, auf denen sie im Zusammenhang mit dem Trainingsbetrieb zu sehen sind:

1. Ihrerseits kein Anspruch auf Vergütung oder Gegenleistung durch den Trainer bzw. dessen Beauftragten besteht.

10.2 Empfehlungen seitens des Trainers hinsichtlich Kooperationspartnern sind völlig unverbindlich. Somit ist und wird die Haftung für eventuelle Schäden, die von Kooperationspartner verursacht werden, für den Trainer ausgeschlossen.

10.3 Die personenbezogenen Daten von Dienstleistungsnehmer und Trainingsteilnehmer werden vom Trainer gespeichert und ausschließlich zur Erfüllung des vorgenannten Leistungsgegenstandes verwendet. Diese werden auf schriftlichen Wunsch wieder gelöscht.

## **§11 Loyalität**

11.1 Beide Vertragsparteien verpflichten sich zu gegenseitiger Loyalität und werden sich keinesfalls negativ über die Person, die Produkte sowie die Dienstleistungen des anderen äußern und dessen Ruf oder Prestige schädigen.

## **§12 Schlussbestimmungen**

12.1 Sondervereinbarungen über den Rahmen dieser AGB hinaus haben nur Gültigkeit, wenn Sie schriftlich fixiert und von beiden Vertragspartnern unterschrieben sind.

12.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung wird einvernehmlich eine geeignete, dem wirtschaftlichen Erfolg nahekommende rechtswirksame Ersatzbestimmung getroffen.

12.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland

AGB – gültig ab / seit 21.02.2025